

habe 25 Jahre in Sachsen gewohnt; ich bin so gut Sachse und habe für Sachsens Interessen so gut gewirkt und bin mit den sächsischen Verhältnissen ebenso vertraut, wie irgend einer der Herren Antragsteller. Ich habe das Landtagswahlrecht und das Gemeindegewahlrecht unzweifelhaft in Sachsen und ich habe es nicht in Preußen. Ich habe in Preußen, eben weil ich sächsischer Staatsangehöriger bin, weder das Recht, für den Landtag, noch für irgend eine Gemeindekörperschaft zu wählen. Ich habe unzweifelhaft noch meinen Wohnsitz in Sachsen; allerdings habe ich einen Wohnsitz in Preußen; das ist aber nach deutschem Gesetz zulässig und afficirt die Frage meiner Wählbarkeit in Sachsen und der Giltigkeit meines Mandats in keiner Weise.

Ich komme nun zu dem Antrage selbst. Er ist zwar etwas eigenthümlich formulirt; anstatt mir den Nachweis zu liefern, daß ich das Mandat mit Unrecht führe, wird mir der Beweis zugeschoben: ich solle beweisen, daß ich das Mandat zu Recht führe, was gegen alle juristischen Grundsätze verstößt. Aber es ist mir einerlei, der Antrag ist gestellt, die Frage ist erhoben, und sie muß so rasch als möglich erledigt werden, das liegt im Interesse meiner Wähler und ich habe das Recht, es in ihrem Namen und auch für mich mit aller Entschiedenheit zu fordern. Da die Erledigung des vorliegenden Falles in der Weise, wie es von Seite der Herren Antragsteller beabsichtigt war und wie es mir lieb gewesen wäre, nicht geschehen kann, so werde ich, wie schon gesagt, mit meinen Freunden dafür stimmen, daß der Antrag vor die Gesetzgebungsdeputation kommt. Zum Schluß bitte ich nochmals um möglichste Beschleunigung, damit für den Fall, daß die Entscheidung, was ich allerdings nicht erwarte, gegen die Giltigkeit meines Mandates ausfällt, meinen Chemnitzer Wählern die Möglichkeit geboten wird, sich noch in dem Rest dieser Session des Landtages hier vertreten zu lassen.

(Beifall bei den Socialdemokraten.)

Präsident Ackermann: Wird das Wort weiter begehrt? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ein Schlußwort wird auch nicht begehrt von einem der Herren Antragsteller. Wir können zur Abstimmung übergehen, die nur darauf zu richten ist, ob Sie den Gegenstand an die Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung überweisen wollen. Ich frage:

Will die Kammer den Antrag des Herrn Dr. Mehnert und Genossen, die Giltigkeit des Mandates des Herrn Abg. Liebknecht betreffend, an die Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung überweisen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung für heute ist erledigt. Ich schlage nun vor, meine Herren, im Anschlusse an das, was ich früher schon einmal mitgetheilt hatte über die Weihnachtsferien, die nächste Sitzung abzuhalten Donnerstag den 7. Januar 1892, 12 Uhr Mittags und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gasthofsbesizers Ernst Kößner in Jedlitz bei Borna und Genossen, Aufrechterhaltung des Tanzregulativs betreffend. (Antrag: Drucksache Nr. 35.)
2. Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Privatmannes Friedrich August Schladiß in Leipzig, Rückerstattung von Einkommensteuer betreffend. (Antrag: Drucksache Nr. 36.)

Wünscht Jemand zu sprechen? — Genehmigt die Kammer diese Tagesordnung? — Einstimmig.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen; ich bitte aber zu einer kurzen vertraulichen Besprechung noch zusammen zu bleiben.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 10 Min.)